



3 Informationsschreiben für Eltern (Reiserückkehrende)

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

nach dem Ende der Sommerferien bitten wir **vor dem Schulbesuch um Beachtung der aktuellen Quarantäneregeln** nach der Rückkehr von Reisen ins Ausland.

Mit Stand 01.08.2021 (zunächst bis zum 30.09.2021) gelten folgende gesetzliche Vorgaben:

Personen, die sich im Ausland aufgehalten haben und älter als 12 Jahre sind, müssen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels (Flugzeug, Bahn, Auto pp.) und unabhängig davon, ob ein Voraufenthalt in einem Hochrisiko- bzw. Virusvariantengebiet stattgefunden hat, grundsätzlich bei Einreise über ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis verfügen.

Kinder unter 12 Jahre sind von der Nachweispflicht befreit. Der Nachweis kann bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Deutschland durch die Bundespolizei oder durch die zuständige Behörde verlangt werden. **Flugreisende** müssen dem Beförderer den Nachweis schon **vor Abreise** vorlegen.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil

- in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht (**Hochinzidenzgebiet**), oder
- in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (**Virusvariantengebiet**),

müssen sich unmittelbar in häusliche Quarantäne begeben.

Welche Gebiete als Hochinzidenzgebiete bzw. Virusvariantengebiete einzustufen sind, finden Sie tagesaktuell auf der Seite des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de/risikogebiete).

Bei Voraufenthalt in einem **Hochrisikogebiet** beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich **zehn Tage**, bei Voraufenthalt in einem **Virusvariantengebiet** beträgt sie grundsätzlich **vierzehn Tage**.

Während der Quarantäne ist es – auch für Schülerinnen und Schüler – nicht erlaubt, das Haus oder die Wohnung zu verlassen und Besuch zu empfangen. Vergessen Sie nicht: Diese Maßnahme dient dem Schutz Ihrer Familie, der Nachbarn und aller anderen Menschen in Ihrem Umfeld. Verstöße gegen die Quarantäneregeln können mit Bußgeldern geahndet werden.

Bitte informieren Sie die Schule über die Dauer der Quarantänemaßnahme. In Quarantäne befindliche Schülerinnen und Schüler nehmen für die Dauer der Quarantäne am Distanzunterricht teil.

Beendigung der Quarantäne bei **Hochrisikogebieten**: Die häusliche Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter www.einreiseanmeldung.de übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein.

Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Quarantäne fünf Tage nach der Einreise automatisch.



Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die Quarantäne grundsätzlich 14 Tage. Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Quarantänezeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.

Wer aus einem Hochrisikogebiet kommt, kann sich somit ab dem fünften Tag der zehntägigen Quarantäne freitesten. Bei einer Einreise aus dem Virusvariantengebiet ist das nicht möglich, die Quarantäne dauert stets 14 Tage.

Das gilt bei Einreise nach Deutschland seit 1. August

		Digitale Einreise- anmeldung	Negativer Test	Quarantäne
Kein Risikogebiet	Geimpft/Genesen	nein	nein	nein
	Ungeimpft	nein	ja	nein
	Kinder unter 12	nein	nein	nein
Hochrisikogebiet	Geimpft/Genesen	ja	nein	nein
	Ungeimpft	ja	ja	10 Tage*
	Kinder unter 12	ja	nein	5 Tage
Virusvarianten- gebiet	Geimpft/Genesen	ja	ja	14 Tage**
	Ungeimpft	ja	ja	14 Tage
	Kinder unter 12	ja	nein	14 Tage

© Bundesregierung

* Verkürzung nach 5 Tagen möglich.

** Ausnahme: Impfstoff schützt vor vorherrschender Virusvariante.



4 Informationen zu Einschulungsfeiern

Für die Planungen zu den Einschulungsfeiern ist zu berücksichtigen, dass die coronabedingten Regelungen weiter zu beachten sind und dass dies entsprechend einzuplanen ist. Die maßgeblichen Regelungen zu den Einschulungsfeiern werden sich aus der kommenden Corona-Verordnung, die voraussichtlich zum 25.08.2021 in Kraft tritt, und der nachfolgenden Rundverfügung der RLSB ergeben.

Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie und die anderen teilnehmenden Gäste an der Einschulung nur mit einem negativen Testnachweis (PCR-Test 48 Stunden gültig oder PoC-Antigen-Test 24 Stunden gültig) oder einem Impfnachweis (gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV) oder einem Genesenennachweis (gemäß § 2 Nr. 5 SchAufnahmV) die Schule betreten dürfen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass für den Einschulungstag die Schule spätestens am Vortag einen Ausgabetermin der Laienselbsttests für die neu einzuschulenden Schülerinnen und Schüler und/oder alternativ am Einschulungstag vor Beginn der Feierlichkeiten einen zeitlichen Korridor für Testungen in der Schule anzubieten hat. Dies gilt insbesondere für die Einzuschulenden des ersten ggf. aber auch für die des fünften Schuljahrgangs.